

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/47-Pr/1c/95

XIX. GP.-NR

526 /AB

1995 -04- 05

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER
 Parlament
 1017 Wien

zu

528/10

Wien, 5. April 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 528/J-NR/1995, betreffend das "Kleine Latinum", die die Abgeordneten Dr. RENOLDNER, Freundinnen und Freunde am 8. Februar 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wie ist diese Bevorzugung zu erklären?

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage steht sie? Fassen Sie einen Änderungsvorschlag ins Auge?

Antwort:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Federführung für die Verordnung, für welche Studienrichtung die erfolgreiche Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung vor oder während des Studiums erforderlich ist, beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten liegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 5. September 1988 über die mit den Reifeprüfungen der höheren Schulen verbundenen Berechtigungen zum Besuch der Universitäten (Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO), BGBI. Nr. 510/1988, zuletzt geändert durch die

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
 Tel.0222/53120-0

- 2 -

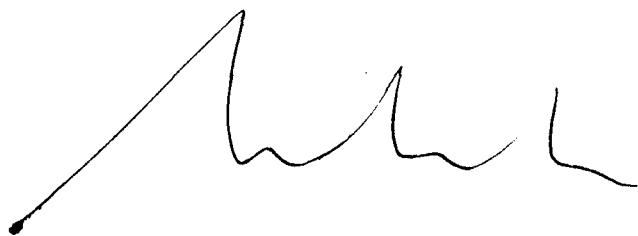
Verordnung BGBl. Nr. 611/1993, ist für die Studienrichtung Medizin von Absolventen höherer Schulen ohne Pflichtgegenstand Latein eine Zusatzprüfung zur Reifeprüfung aus Latein abzulegen.

Gemäß Z 4 Abs. 3 des Notenwechsels vom 24. Juli 1972, BGBl. Nr. 491/1974, sind italienische Reifezeugnisse bei der Immatrikulation an einer österreichischen Universität (Hochschule künstlerischer Richtung) nach den jeweils geltenden italienischen Zulassungsbestimmungen zu beurteilen. Da in Italien derzeit keine Zusatz- und Ergänzungsprüfungen zu Reifezeugnissen als Zulassungsbedingungen vorgeschrieben sind, dürfen einem Immatrikulationswerber, der Inhaber eines italienischen Reifezeugnisses ist, das in Italien zur unmittelbaren Zulassung zum Studium an einer Universität berechtigt, keine Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen der Universitätsberechtigungsverordnung vorgeschrieben werden.

Es sind daher nicht nur - wie in der Anfrage angeführt - "Südtiroler Studierende" von der UBVO ausgenommen, sondern alle Studierenden mit einem italienischen Reifezeugnis, das in Italien zur unmittelbaren Zulassung zum Studium an einer Universität berechtigt. Dies bedeutet jedoch nicht, daß solche Studierende im Verlauf ihres Studiums vom Nachweis dieser Kenntnisse befreit sind; den Nachweis der Kenntnisse werden sie im Laufe ihres Studiums im Zusammenhang mit dem Nachweis der Kenntnis in den Pflicht- und Wahlfächern zu erbringen haben. Die gemäß §§ 7 Abs. 2 und 14 Abs. 4 AHStG in besonderen Studiengesetzen und in Studienordnungen bzw. die sonstigen gemäß § 23 Abs. 2 KHStG vorgeschriebenen Nachweise und Aufnahmeveraussetzungen werden aber gefordert.

- 3 -

An eine Änderung für die - wie oben ausgeführt - federführend das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zuständig wäre, ist seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht gedacht.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'W' or 'F' followed by a series of loops and a final 'L' shape.